Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
8702 Zollikon

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE
Membro FIDUCIARI | SUISSE

Mitglied TREUHAND KAMMER
Membre CHAMBRE FIDUCIAIRE
Membro CAMERA FIDUCIARIA

Besuchen Sie uns
im Web unter
www.birgelen-treuhand.ch

Meierhofer Treuhand AG
Ein Unternehmen der
Birgelen Group

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch

svit
Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Steuererklärung 2012 / Fristablauf

Herzlichen Dank an alle, die uns ihre Steuerunterlagen bereits zugestellt haben. Falls Sie dies noch nicht getan haben, beachten Sie bitte, die Frist zur Abgabe der Steuererklärung läuft am 31. März 2013 ab.

Für unsere bestehenden und langjährigen-Kunden verlangen wir bei Bedarf wie immer rechtzeitig die Fristerstreckung.

Gerne beraten wir Sie bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung und füllen diese für Sie aus. Zögern Sie nicht, uns zur Beantwortung allfälliger Fragen zu kontaktieren oder vereinbaren Sie bereits heute einen Termin mit uns, hier in Zollikon, in Uetikon am See, bei Bedarf auch an Ihrem Domizil.

Herzlichen Dank; wir freuen uns auf Sie.

Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

Unternehmensberatungen
- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen
- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen
- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

Inkasso
- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

Erbschaftsangelegenheiten
- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration
- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften
- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

INFORMATIONS-BULLETIN

Jahrgang 13, Ausgabe 2

im März 2013

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen 1
Das neue Erwachsenenschutzrecht 2
Das neue Erwachsenenschutzrecht - Fortsetzung 3
Bundesrat für steuerfreie Lotteriegewinne und Online-Casinos 3
Die Verschärfung der Aufwandbesteuerung gilt ab 2016 3
Steuererklärung 2012 - Fristablauf 4
Wer sind wir - Was wollen wir? 4
Was bieten wir Ihnen? 4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Warum hört mich niemand?

Die Abzocker-Initiative ist im Gange. Wenn man meine Worte aus dem Bulletin vom März 2009 gehört hätte, müsste man in diese Richtung viel weniger tun. Ich wiederhole deshalb:

Die Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 OR ff.)!

Das ist eine Lösung. Sie bringt zwei Vorteile:

- Das Wort Verantwortung bekommt wieder seine ursprüngliche Bedeutung indem die persönlich haftenden Teilhaber ihren Kopf tatsächlich zu Markte tragen.
- Falls die heute „regierende Lobby“ diese Verantwortung tragen müsste, würde ihr Interesse an diesen Jobs mit Sicherheit massiv zurückgehen. Dies hätte zur Folge, dass die vermutlich viel besser ausgebildete nächst untere Garde, diese Herausforderungen annehmen könnte. Somit würde an der Spitze eine deutliche Verjüngung stattfinden die neue Früchte tragen würde.

Einen zusätzlichen Beitrag könnte auch von „Lobbypedia“ kommen. Das an Wikipedia angelehnte Web-Portal bringt eine Transparenz, die einen wirklich spielenden Wettbewerb bis in die obersten Etagen aller Unternehmen, insbesondere der Konzerne bringen könnte.

Fazit: Mit zunehmender Konkurrenz bei den Führungskräften wird das Wort „Abzocken“ wohl in nicht zu ferner Zukunft aus dem Duden gestrichen werden können!?!? Wir hoffen es und werden sehen.

Nun zum nächsten Thema:

Steuerhinterziehung in Abgrenzung zum Steuerbetrug???

Nach den Bemühungen des Auslandes, insbesondere Deutschland und den USA, die Schweiz dahingehend zu nötigen, dass diese Unterscheidung aufgehoben wird und nur ein einziger Tatbestand, nämlich der Steuerbetrug, bestehen bleibt, steht bei uns im Raum. Dies soll dem Staat und damit dessen Finanzbehörden, die Macht verleihen, Bankkonten vom Richter, oder noch viel direkter von Staatsbeamten, öffnen zu lassen. Die Rechtsgelehrten sind sich einig! Das kann nicht sein und ist mit unserem Recht und unserem Rechtsempfinden nicht zu vereinbaren.

Ein Beispiel: Eine betagte Frau oder ein betagter Mann im Pflegeheim wird in seinen Steuerangelegenheiten von einem Mitglied der Pro Senectute unterstützt. Diese Person, nicht unbedingt ein Steuerexperte sondern einfach jemand, der sich dafür geeignet erscheint und helfen will, vergisst den Zins- und Saldoausweis eines Sparkontos das einen Saldo von CHF 2‘500.-- ausweist und eine Zinsgutschrift von brutto CHF 5.--, die darüber hinaus noch um die Verrechnungssteuer von 35 % gekürzt worden ist, in die Steuererklärung einzufügen. - Klarer Fall von Steuerhinterziehung; neu aber Steuerbetrug mit den entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen???

Das kann doch nicht sein.

Gesetzt den Fall, Sie haben nie einen Menschen umgebracht: Wie erklären Sie sich, dass es dazu nie gekommen ist?
(Max Frisch)

Eine durchaus berechtigte Frage.

Zum Schluss freue ich mich ein angenehmeres ebenfalls sehr aktuelles Thema anzukünden, welches den Kern dieser Ausgabe unseres Bulletins bildet: „Das Erwachsenenschutzrecht“.

Ihr Elmar Birgelen

Das neue Erwachsenenschutzrecht

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Die Absicht besteht darin, das seit 1912 nahezu unveränderte Vormundschaftsrecht an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Mit Erfolg. So wurden veraltete Ausdrücke wie „geisteskrank“ oder „lasterhaft“ in Worte wie „geistige Behinderung“ und „psychische Störung“ geändert. Neben kleinen Begriffen wurden aber auch allgemeine Grundlagen revidiert. Ziel ist, die Selbstbestimmung der Menschen zu fördern und Urteilsunfähige zu schützen.

Der Vorsorgeauftrag

Jedem Menschen kann ein Schicksalsschlag wiederfahren, sei es ein Unfall oder eine Krankheit, der ihn urteilsunfähig und somit handlungsunfähig machen kann. Mit einem Vorsorgeauftrag besteht nun die Möglichkeit, eine Betreuung oder rechtliche Vertretung im Voraus festzulegen. Als Auftragnehmer kommen Familienmitglieder, Freunde, Banken, Treuhänder oder Anwälte in Frage. Somit kann die bisherige und zukünftige Lebensplanung ermöglicht und gesichert werden.

Die Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung werden Wünsche und Anliegen zu medizinischen Massnahmen festgehalten, falls die betroffene Person selbst nicht mehr ansprechbar ist. Es wird festgehalten, was für ein Vorgehen sich der Patient in speziellen Situationen wünscht oder wer in einem rechtlichen Fall für ihn entscheiden darf. So hat nun jeder Mensch die Möglichkeit, selbst zu entscheiden was mit ihm geschieht, ob er eine lebensverlängernde Behandlung möchte, ob seine Organe gespendet werden sollen, oder ob er im Spital oder zu Hause sterben will. Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterzeichnet werden.

Die Beistandschaft

Während die ehemalige Regelung zwischen Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft unterschied, kennt das neue Recht nur noch die Beistandschaft. Man unterscheidet **vier Formen**, die durch Kombinationen individuelle Anpassungen zulassen.

Als niedrigste Stufe spricht man von der **Begleitbeistandschaft**. Der Beistand steht der betroffenen Person in spezifischen Bereichen unterstützend zur Seite, wobei die hilfsbedürftige Person weiterhin selber entscheidet und handelt. Das Einverständnis des Betroffenen wird ausdrücklich vorausgesetzt.

Die nächste Stufe steht unter dem Titel **Vertretungsbeistandschaft**. Diese Art von Beistand bietet sich an, wenn die hilfsbedürftige Person nicht im Stande ist, gewisse Aufgabenbereiche selbstständig zu meistern. In diesem Fall wird sie von einem Beistand vertreten, und anerkennt alles was dieser an ihrer Stelle tut. Sie kann, wenn sie möchte, aber weiterhin auch selbst handeln. Allerdings kann die Erwachsenenschutzbehörde die Handlungsunfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken und dem Beistand die volle Handlungsmöglichkeit einräumen.

Die **Mitwirkungsbeistandschaft** verkörpert die dritte von vier Stufen. Sie wird dann errichtet wenn eine hilfsbedürftige Person grundsätzlich selber handeln will und kann, aber in gewissen Bereichen die Zustimmung einer zweiten Person verlangt. Der Beistand entscheidet nie *für*, sondern nur *mit* der hilfsbedürftigen Person. So verhindert die betroffene Person, unbeabsichtigte Handlungen einzugehen. Das neue Erwachsenenschutzgesetz lässt offen, welche Angelegenheiten eine Zustimmung des Beistandes erfordern. Es zählt zu den Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde diese Handlungen individuell zu beschreiben.

Diese drei Formen der Beistandschaft können beliebig kombiniert werden. Ausserdem können in verschiedenen Bereichen unterschiedliche Formen der Beistandschaft bestimmt werden, womit für Jeden eine massgeschneiderte Lösung ermöglicht wird.

Als letzte Stufe gibt es die **umfassende Beistandschaft**. Diese Form der Beistandschaft entspricht der heutigen Entmündigung und stellt den vollständigen Entzug der Handlungsfähigkeit dar. Diese Beistandschaft bietet sich an, wenn eine Person ihr Leben lang urteilsunfähig oder stark eingeschränkt ist.

Auf dieser Welt, besonders in unserer Gesellschaft, besteht das Bedürfnis in jeder Situation geschützt zu sein. Dieses neue Recht er-

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Lipskim

Japanische & koreanische Spezialitäten

Restaurant Lipskim
Trichtenhauserstrasse 235
8125 Zollikerberg

Tel. +41-44 381 03 03
E-Mail: info@lipskim.ch

Das neue Erwachsenenschutzrecht - Fortsetzung

möglicht uns nun, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, falls man einmal mit Urteilsunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit konfrontiert werden sollte. Um nicht von staatlichen Stellen abhängig zu werden, kann man mit den erwähnten Instrumenten vorzeitig festlegen, von wem und wie man betreut und vertreten werden will.

Falls sie ein solches Bedürfnis haben, sind Sie bei uns genau richtig. Kontaktieren sie uns oder wenden Sie sich an unsere Website unter www.birgelen-treuhand.ch. Sie haben die Möglichkeit die gewünschten Formulare unmittelbar von der Website herunterzuladen und auszufüllen.

Quellenangabe: Jusletter, 3/2013, Raggenbass Rae

Bundesrat für steuerfreie Lotteriegewinne und Online-Casinos

Lottogewinne werden als Einkommen besteuert – Das ist heute so. Gewinne, die man im Casino erzielt hingegen, sind steuerfrei. Das will der Bundesrat nun ändern.

In der zweiten Jahreshälfte 2013 möchte der Bundesrat einen Entwurf in die Vernehmlassung schicken, in dem das Lotterie- und das Spielbankengesetz zusammengefasst werden. Dies soll beinhalten, dass weder für Casino- noch Lotteriegewinne Steuern bezahlt werden müssten. Auch Online-Casinos sollen erlaubt werden, um illegale Online-Angebote zu reduzieren und Sucht-Gefahren zu mindern. Ausserdem müssten die Anbieter solcher Online-Spiele einen grossen Teil der Erträge an soziale Projekte abgeben.

Obwohl die Besteuerung von Lotteriegewinnen dem Bund und den Kantonen jährlich ca. 120 Millionen einbringen, soll sie abgeschafft werden. Die Regierung denkt, dass Leute, die gewinnen, wieder spielen würden, wovon schlussendlich die Gemeinnützigkeit profitieren würde.

Quellenangabe: Jusletter, 25.02.2013

Die Verschärfung der Aufwandbesteuerung gilt ab 2016

Am 1. Januar 2014 tritt die Verschärfung der Aufwandbesteuerung in Kraft. Ab 2016 soll auch das kantonale Recht angepasst werden. Die neuen Bestimmungen gelten auch bei der direkten Bundessteuer.

Die Aufwandbesteuerung zeichnet aus, dass die Steuern anhand des derzeit lebensnotwendigen Aufwandes in der Schweiz festgelegt werden und nicht nach Einkommen und Vermögen. Die Verschärfung fordert nun, dass statt dem Fünffachen neu das Siebenfache der Wohnkosten als Aufwand deklariert werden muss. Für Personen, die zum Zeitpunkt der Verschärfung bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt das alte Gesetz noch für weitere fünf Jahre.

Weiter muss bei der direkten Bundessteuer die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuer mindestens 400‘000 Franken betragen. Eine solche Grösse soll ebenfalls von den Kantonen für die kantonale Steuer bestimmt werden.

Das Ziel der Verschärfung ist die Verbesserung und eine zunehmende Akzeptanz der Aufwandbesteuerung.

Quellenangabe: Jusletter, 25.02.2013

EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.